

# Anlage 15

## **Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss der Bezirksvertretung Porz vom 27.09.2011 zum TOP 7.2.4 des Änderungsantrages der SPD-Fraktion:**

### **Jugendeinrichtung**

Im Rahmen der Beteiligung der Fachdienststellen wurde die dringende Forderung für eine Fläche (mindestens 2000 m<sup>2</sup>) für eine Jugendeinrichtung vorgebracht, die innerhalb des Bebauungsplanes liegt. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird lediglich eine Fläche angeboten, die den Forderungen für eine Jugendeinrichtung gerecht wird. Dies sind:

- eine ausreichende Grundstücksgröße
- Anbindung an den ÖPNV
- geringes Konfliktpotenzial mit der angrenzenden Wohnbebauung.

Die von der Bezirksvertretung Porz vorgeschlagene Bürgerbegegnungsstätte „Ahl Poller Schull“ liegt außerhalb des Bebauungsplan-Entwurfes.

Im Unterschied zu den Kölner Bürgerhäuser/-zentren werden diese Begegnungsstätten mit großem ehrenamtlichem Engagement betrieben. Sie haben in der Regel keine hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und arbeiten nicht nach dem Rahmenkonzept der Bürgerhäuser.

Durch die fehlende hauptamtliche Struktur erfüllen die Bürgerbegegnungsstätten nicht die Voraussetzungen für ein sogenanntes Mehrgenerationenhaus, sind aber dennoch offen für alle Generationen. Die Angebote in der „Ahl Poller Schull“ sind vielfältig, von der Offenen Ganztagschule (Mittagessen, Hausaufgaben, Freizeit) durch den Arbeitskreis an Kölner Schulen (AKS) bis zu unterschiedlichsten bürgerschaftlichen Angeboten des Bürgerzentrums für Familien und Senioren/innen.

Grundsätzlich sind Angebote für Jugendliche auch in Bürgerbegegnungsstätten zu begrüßen. Die Arbeit mit Jugendlichen erfordert jedoch besondere räumliche Voraussetzungen. Die Erfahrungen aus den Kölner Bürgerhäusern/-zentren zeigen, dass eine wirkungsvolle Jugendarbeit in eigenen Räumlichkeiten stattfinden sollte, möglichst mit einem separaten Eingang. Dies gilt besonders für Jugendliche, die aus sozial schwierigen Strukturen kommen. Die nicht immer konfliktfreien Kontakte mit den anderen Generationen können bei solchen Voraussetzungen positiv kanalisiert werden.

Aktuell plant der AKS in einigen Räumen der „Ahl Poller Schull“ Jugendfreizeitangebote in Abgrenzung zu bürgerschaftlichen Aktivitäten. Dies wird vom Fachamt allerdings als nicht erfolgversprechend eingestuft, da das voraussichtlich zu Lasten der bürgerschaftlichen Aktivitäten erfolgen wird.

Sofern in der „Ahl Poller Schull“ die Möglichkeit besteht, Jugendlichen eigene Räumlichkeiten zuzuweisen, die sie ggf. auch selbst gestalten können, ließe sich auch in einer Bürgerbegegnungsstätte mit einem schlüssigen Konzept ein Jugendtreff installieren.

Die Art der Gebäudeeinteilung (Bürgerschaft, OGTS-Räume, Vermietungen an Schauspielschule und andere Dauermieter) lässt eine Nutzung als Jugendeinrichtung auch aus Kapazitäts- und finanziellen Gründen nicht zu.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Nutzung der „Ahl Poller Schull“ für die Jugendlichen derzeit noch nicht abschließend geklärt werden. Außerdem kann nicht im Rahmen dieses Bebauungsplanes geregelt werden, ob die „Ahl Poller Schull“ als Fläche für eine Jugendeinrichtung bereitgestellt werden kann, weil die „Ahl Poller Schull“ außerhalb des Bebauungsplanes liegt.

Auf dem festgesetzten Standort im Bebauungsplan ist die Einrichtung einer Jugendeinrichtung grundsätzlich möglich, weil hier alle Kriterien für die Auswahl eines Grundstückes für eine Jugendeinrichtung erfüllt werden. Außerdem besteht hier nicht so eine enge Nachbarschaft zur Wohnbebauung wie im Bereich der „Ahl Poller Schull“.

**Fazit:**

Die Fläche für die Jugendeinrichtung sollte im Bebauungsplan so lange als Vorhaltefläche festgesetzt bleiben, bis eine andere Möglichkeit in Poll geschaffen wurde, zumal damit den Forderungen der Fachdienststellen entsprochen wird, die diesen Standort befürworten.

**Dem Beschluss der Bezirksvertretung Porz soll nicht gefolgt werden.**

**Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss der Bezirksvertretung Porz vom 27.09.2011 zum TOP 7.2.4 des Änderungsantrages der Grünen:**

Im Rahmen der Untersuchungen der Umweltbelange wurde das Planungskonzept solarenergetisch geprüft und soweit es möglich war, optimiert. Es bietet, bis auf wenige Ausnahmen, gute bis mittlere solarenergetische Eigenschaften. Festsetzungen über das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG, 21. 07. 2004); Energieeinsparungsgesetz (EnEG, 22. 07. 1976), EnergieeinsparVO vom 01.10.2009, DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau hinaus, wie z. B. erneuerbare Energie, sind nicht vorgesehen.

**Fazit:**

Die Verwaltung sieht hier keinen Änderungsbedarf für den Bebauungsplan-Entwurf gegeben, weil davon auszugehen ist, dass die EnEV in Kürze weiter verschärft wird und der Energiebedarf der Wohngebäude damit erheblich sinken wird.

**Dem Beschluss der Bezirksvertretung Porz soll nicht gefolgt werden.**